

## **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Admirror BV, mit Sitz in 6301 PM Valkenburg ad Geul (Niederlande), De Valkenberg 6, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 53182375, wendet die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an:

### **Artikel 1. Definitionen**

diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich als:

5. **Bewunderer**  
Der Unternehmer, der kommerziell projektleitende Projektionsspiegel und Werbemittel anbietet.
6. **Angebot**  
Jedes Angebot von Admirror bezüglich der Lieferung seiner Produkte und Dienstleistungen.
7. **Vereinbarung**  
Jeder zwischen dem Kunden und Admirror abgeschlossene Vertrag, jede Änderung oder Ergänzung desselben sowie alle (rechtlichen) Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung des Vertrages sind kein Angebot.
8. **Produkte und Dienstleistungen**  
Alle Angelegenheiten, die Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Admirror sind.
9. **Bedingungen**  
Diese allgemeinen Lieferbedingungen.
10. **Kunde/Gegenpartei**  
Die Person, die mit dem Admirror eine Vereinbarung getroffen hat oder die ein Angebot im Sinne von Absatz 2 angefordert oder erhalten hat.
11. **Auftrag**  
Jeder Auftrag zur Ausführung der in Absatz 1 genannten Arbeiten vom Kunden an Admirror.

### **Artikel 2. Anwendbarkeit**

1. 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Vereinbarungen, die sich auf von Admirror zu erbringende Dienstleistungen und Waren jeglicher Art beziehen, und sind integraler Bestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Vereinbarungen mit Admirror, bei denen zur Ausführung Dritte von Admirror beigezogen werden müssen.
3. 2.3 Sollten neben diesen Geschäftsbedingungen andere Geschäftsbedingungen gelten, gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle eines Widerspruchs vor.
4. 2.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
5. 2.5 Der Anwendbarkeit etwaiger Bedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich widersprochen.

6. 2.6 Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder vernichtet werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang gültig. Der Admirr und die Gegenpartei werden sich dann beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder nichtig gewordenen Bestimmungen ersetzen, wobei dem Zweck und der Absicht der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung getragen wird.
7. 2.7 Kommt es zwischen den Parteien zu einer Situation, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist oder herrscht Unklarheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist diese Situation zu beurteilen bzw im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. 2.8 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss ausdrücklich bekannt gegeben und sind Bestandteil der allgemeinen Informationsangebote von Admirror gegenüber seinen Kunden.

### **Artikel 3. Angebot**

1. 3.1 Alle Angebote von Admirror sind freibleibend, es sei denn, in einem individuell adressierten schriftlichen Angebot wird ausdrücklich etwas anderes angegeben oder im Angebot eine Annahmefrist gesetzt.
2. 3.2 Alle Angebote oder Kostenvoranschläge von Admirror sind 14 Tage ab Angebotsdatum gültig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Annahmefrist vereinbart wurde.
3. 3.3 Die in einem Angebot oder Angebot angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben, aller im Rahmen des Vertrags anfallenden Kosten, einschließlich Reise- und Übernachtungs-, Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders angegeben.
4. 3.4 Admirror kann nicht an seine Angebote oder Angebote gebunden werden, wenn die andere Partei vernünftigerweise verstehen kann, dass die Angebote oder Angebote oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthalten. Offensichtliche Schreibfehler oder Irrtümer in Angeboten oder Kostenvoranschlägen von Admirror entbinden Admirror daher auch nach Vertragsschluss von der Leistungs- bzw. Ersatzpflicht.
5. 3.5 Ein Angebot oder Angebot erlischt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot oder Angebot bezieht, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.
6. 3.6 Alle Angaben in Angeboten, Kostenvoranschlägen und Vereinbarungen und deren Anlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Größen und Farben sowie die Eigenschaften der überlassenen Muster sind nur indikativ. Abweichungen gehen daher nicht auf Rechnung und Gefahr von Admirror. Sofern Admirr ein Modell, Muster oder Muster zeigt oder zur Verfügung stellt, erfolgt dies stets nur als Anhaltspunkt: Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware kann von Muster, Muster oder Muster abweichen.
7. 3.7 Alle zum Angebot gehörenden Anlagen bleiben Eigentum von Admirror und sind auf erstes Verlangen zurückzugeben. Vorbehaltlich seiner ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung wird der Auftraggeber ein von Admirror erstelltes Angebot weder Dritten zur Einsichtnahme noch zur Verfügung stellen, noch vervielfältigen oder öffentlich machen.

8. 3.8 Weicht die Annahme von dem im Angebot bzw. Angebot enthaltenen Angebot ab, ist Admirr daran nicht gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Admirr gibt etwas anderes an.
9. 3.9 Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet Admirr nicht, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises auszuführen.
10. 3.10 Angebote und Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für zukünftige Bestellungen.
11. 3.11 Das Angebot/die Vereinbarung muss mindestens Folgendes enthalten:
  - - Name des Kunden;
  - - Datum der Vereinbarung/des Angebots;
  - - detaillierte Beschreibung des Auftrags;
  - - vereinbarte Qualität und Quantität;
  - - die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
  - - etwaige Sonderbedingungen;
  - - Zahlungsbedingungen und Zahlungsmethoden.
12. 3.12 Der Vertrag zwischen dem Kunden und Admirr kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch Admirr zustande. Wird die inhaltliche Richtigkeit dieser schriftlichen Annahme nicht innerhalb von 8 Tagen, auch schriftlich, bestritten, so sind Auftraggeber und Bewunderer an den Vertrag gebunden.
13. 3.13 Admirr vertritt innerhalb seines Portfolios jederzeit alle Interessen Dritter. Kunden von Admirr dürfen diese Dritten nicht direkt kontaktieren. Es ist den Kunden auch nicht gestattet, von diesen Parteien Vereinbarungen unterzeichnen zu lassen, es sei denn, Admirr hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Vereinbarungen, die ohne Wissen von Admirr direkt unter Verstoß gegen diese Bedingungen getroffen werden, sind unverbindlich.
14. 3.14 Verträge, für die nach Art und Umfang keine Angebots- und/oder Auftragsbestätigung versendet wird, kommen zustande, weil Admirr oder ein von ihr benannter Dritter mit der Ausführung begonnen hat.

#### **Artikel 4. Preise**

4.1 Alle in der Vereinbarung angegebenen Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben. Etwaige Nebenkosten wie Reise- und Übernachtungs-, Versand- und Verwaltungskosten sind nicht im Preis inbegriffen und gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Transportkosten ab Werk/Werkstatt oder Geschäftssitz von Admirr sind ebenfalls nicht im Preis enthalten und gehen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. 4.2 Die in Angeboten oder Angeboten von Admirr ausgewiesenen Beträge basieren auf den Preisen, Wechselkursen, Löhnen, Steuern und anderen Faktoren, die für das während des Angebots bestehende Preisniveau relevant sind. Die von Admirr in seinen Prospekten oder auf seiner Website oder anderweitig angekündigten Preise können jederzeit geändert werden. Ändern sich einer oder mehrere dieser Faktoren nach der (Auftrags-)Bestätigung, ist Admirr berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Wenn eine Preiserhöhung gemäß dieser Bestimmung vorgenommen wird und die

Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtbetrags beträgt, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme oder Kenntnisnahme schriftlich aufzulösen der Preiserhöhung, es sei denn, die Preiserhöhung ergibt sich aus der Befugnis oder Verpflichtung nach Gesetz oder Verordnung oder wird durch eine Preiserhöhung von Rohstoffen, Löhnen usw. oder aus anderen Gründen verursacht, die zum Zeitpunkt der der Vertrag wurde geschlossen.

3. 4.3 Alle Angebote und Angebote von Admirror beruhen auf den Angaben des Auftraggebers an Admirror, wobei der Auftraggeber gewährleistet, dass Admirror alle für die Ausführung des Auftrags wesentlichen Angaben korrekt gemacht werden.
4. 4.4 Kosten für zusätzlich erworbene Waren oder erbrachte Dienstleistungen werden direkt an den Kunden weiterberechnet.

### **Artikel 5. Abschluss und Änderung der Vereinbarung**

1. 5.1 Der Vertrag zwischen Admirror und der anderen Partei wird für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, es sei denn, die Art der Vereinbarung schreibt etwas anderes vor oder die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.
2. 5.2 Admirror hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten zur Durchführung des Vertrages durch Dritte ausführen zu lassen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. 5.3 Führen Admirr oder von ihr im Rahmen des Auftrags beauftragte Dritte Arbeiten am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber benannten Ort durch, stellt der Auftraggeber die zumutbaren Einrichtungen dieser Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung.
4. 5.4 Der Vertrag besteht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Bestellung (Bestätigung). Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem die unterschriebene Auftragsbestätigung von Admirror zurückgesendet wird.
5. 5.5 Wurde der Auftrag mündlich erteilt oder ist die Auftragsbestätigung (noch) nicht von Admirror unterschrieben zurückgesendet worden, so gilt der Auftrag dennoch in dem Moment als abgeschlossen, in dem Admirror auf Wunsch des Auftraggebers mit der Ausführung des Jobs hat begonnen.
6. 5.6 Die Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt und ersetzt bisherige Korrespondenz, Vereinbarungen, Dokumentationen und/oder sonstige Informationen.
7. 5.7 Admirror ist berechtigt, den Vertrag ggf. in verschiedenen Phasen auszuführen und den so ausgeführten Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Admirr wird die andere Partei hierüber im Voraus informieren. Wird der Vertrag in Phasen ausgeführt, kann Admirror die Ausführung derjenigen Teile aussetzen, die zu einer folgenden Phase gehören, bis die andere Partei die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
8. 5.8 Erscheint während der Durchführung des Vertrages eine Änderung oder Ergänzung erforderlich, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen anpassen oder einen neuen Vertrag ausarbeiten. Wenn sich Art, Umfang oder Inhalt des Vertrages und dadurch der Vertrag

qualitativ und/oder quantitativ ändert, kann dies Konsequenzen für das Vereinbarte haben. Der ursprünglich vereinbarte Betrag kann erhöht oder verringert werden. Der Admirr wird Ihnen so viel wie möglich im Voraus ein Preisangebot unterbreiten. Darüber hinaus kann aufgrund einer Vertragsänderung die ursprünglich angegebene Ausführungsfrist geändert werden. Die Gegenpartei akzeptiert die Möglichkeit, den Vertrag zu ändern, einschließlich der Änderung des Preises und der Ausführungsfrist.

9. 5.9 Ohne mit der ursprünglichen Vereinbarung in Verzug zu geraten, kann Admirr einen Antrag auf Änderung der Vereinbarung ablehnen, wenn dies qualitative und/oder quantitative Folgen haben könnte.
10. 5.10 Im Falle von Änderungen des Vertrages, einschließlich einer Ergänzung, ist Admirr erst dann berechtigt, diese durchzuführen, nachdem die Gegenpartei den geänderten Bedingungen, einschließlich Preis, Ausführungs-/Lieferzeit, zugestimmt hat. Die nicht oder nicht unverzügliche Ausführung der geänderten Vereinbarung stellt keine Vertragsverletzung seitens Admirr dar und ist kein Grund für die andere Partei, die Vereinbarung aufzulösen oder zu annullieren.
11. 5.11 Die Angabe von Lieferzeiten in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Vereinbarungen o.ä. werden von Admirr stets nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Wenn für die Ausführung bestimmter Arbeiten oder für die Lieferung bestimmter Gegenstände eine Frist vereinbart oder festgelegt wurde, handelt es sich nie um eine feste Frist. Bei Überschreitung einer Frist muss die Gegenpartei daher zunächst Admirr schriftlich in Verzug setzen. Dem Bewunderer muss eine angemessene Frist angeboten werden, um die Vereinbarung noch umzusetzen.
12. 5.12 Admirr haftet vom Auftraggeber nur bei verspäteter Erfüllung und soweit diese Nichteinhaltung Admirr zuzurechnen ist, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung und nach Inverzugsetzung für direkte Schäden aus dieser Vorgabe resultieren. .
13. 5.13 Benötigt Admirr für die Durchführung des Vertrages Informationen von der anderen Partei, beginnt die Ausführungsfrist erst, nachdem die andere Partei diese korrekt und vollständig an Admirr zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für die etwaige Überlassung von Mitarbeitern des Auftraggebers an Admirr, die in die Tätigkeit von Admirr eingebunden werden.
14. 5.14 Werden Admirr die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, Kooperationen und/oder Arbeitsräume nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wird Admirr den Kunden hierüber informieren und Admirr ist berechtigt, die Vertragsdurchführung auszusetzen und/oder oder die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber zu den dann üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
15. 5.15 Die Lieferung der Ware erfolgt an dem Ort, was die Parteien im Vertrag über die Abtretung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Wenn kein Ort angegeben ist, erfolgt die Lieferung in den Büros von Amirror. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt wird. Verweigert die Gegenpartei die Annahme der Lieferung oder macht sie fahrlässig Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, ist Admirr berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei einzulagern.

16. 5.16 Die Lieferung erfolgt zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermin oder auf Abruf. Die Lieferung der Ware durch Admirror gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde die Ware nicht übernommen hat, wobei unter anderem die Fristen von Artikel 10 beginnen und die Gefahr der Beschädigung und/oder des Verlustes der Ware an den Kunden überweist.
17. 5.17 Haben die Parteien vereinbart, dass die Lieferung oder Ausführung an einem Ort außerhalb der Niederlassung von Admirror erfolgt, erfolgt der Transport zum vereinbarten Ort auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch für das Entladen von Waren. Die Ware gilt als von Admirror geliefert und vom Auftraggeber abgenommen: bei Lieferung ab Lager, sobald die Ware in oder auf das Transportmittel verladen ist, bei frachtfreier Lieferung, sobald die Ware geliefert und abgeladen wurden.
18. 5.18 Admirror bestimmt die Art des Transports der Ware, die Durchführung des Transports erfolgt jedoch auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Admirror ist völlig frei in der Art und Weise des Transports, Versands und der Verpackung der Ware, ohne dafür eine Haftung zu übernehmen. Transport- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
19. 5.19 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Transportmittel die Abladestelle gut und über eine geeignete Straße und befahrbare Fläche erreichen kann und ausreichend Platz für die Anlieferung zur Verfügung steht. Die Lieferung erfolgt immer neben dem Fahrzeug, wobei der Kunde verpflichtet ist, die Ware dort in Empfang zu nehmen. Der Auftraggeber und der Admirror sorgen gemeinsam für die Entladung in der Weise, dass Admirror seiner Entladepflicht bestmöglich nachkommen kann. Unterlässt der Auftraggeber dies, werden die dadurch entstehenden Kosten vollständig vom Auftraggeber getragen. Wartezeiten etc. können dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.
20. 5.20 Admirror haftet unter keinen Umständen für Schäden, die dem Kunden oder Dritten zum Zeitpunkt oder infolge der Lieferung der Produkte entstehen.
21. 5.21 Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, die von ihm gekaufte Ware vollständig zu erwerben und den vollen Kaufpreis zu zahlen. Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet, wenn er die Annahme aller von ihm gekauften Waren verweigert, wobei es unerheblich ist, unter welchen Bedingungen Admirror die Waren liefern würde.
22. 5.22 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, ohne dass hierfür eine Frist gesetzt wurde, ist Admirror berechtigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss alle Waren abgerufen wurden, den Auftraggeber aufzufordern, a Zeitraum, in dem alles aufgerufen wird.
23. 5.23 Die vom Kunden anzugebende Frist gemäß Artikel 5.22 darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag, an dem der Kunde vernünftigerweise von der Vorladung des Admirror hätte Kenntnis nehmen können.
24. 5.24 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der vorgenannten Aufforderung nachzukommen. Andernfalls ist Admirror berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen und gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen.
25. 5.25 Der von Admirror angenommene Auftrag führt zu einer Best-Effort-Verpflichtung und nicht zu einer Ergebnisverpflichtung, es sei denn, die Parteien

haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Admirror wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und in fachmännischer Ausführung nach dem jeweils bekannten Stand der Technik ausführen.

26. 5.26 Für den Fall, dass Admirror witterungsbedingt ihre Leistungen nicht zum vereinbarten Termin erbringen kann, wird dieser Termin in einen neuen Termin verschoben. Nach Beendigung der Wetterbedingungen kann der Kunde Admirror eine neue Laufzeit vorschlagen.

## **Artikel 6. Zahlung**

1. 6.1 Die Zahlung der Rechnungen von Admirror hat innerhalb der vereinbarten Frist(en), spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, Admirror hat schriftlich etwas anderes angegeben. Die Zahlungsfrist kann als strenge Frist angesehen werden. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Admirror mit den von Admirror in Rechnung gestellten Beträgen aufzurechnen.
2. 2. 6.2 Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat können die geschuldeten Kosten periodisch in Rechnung gestellt werden.
3. 3. 6.3 Der Admirr ist jederzeit berechtigt, für seine Forderung Sicherheiten in Form einer Anzahlung, Anzahlung oder Bankbürgschaft zu stellen, wobei die vorstehenden Sicherheitsvorkehrungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.
4. 4. 6.4 Die Zahlung erfolgt durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Admirror benanntes Bankkonto. Admirr ist jederzeit berechtigt, sowohl vor als auch nach Vertragsschluss, eine Sicherheitsleistung für die Zahlung oder Vorauszahlung zu verlangen, und zwar unter Aussetzung der Ausführung des Vertrages durch Admirror, bis die Sicherheit und/oder die Vorauszahlung geleistet wurde wurde vom Admiral empfangen. . Wird die Vorauszahlung verweigert, ist Admirror berechtigt, den Vertrag aufzulösen und die Gegenpartei haftet für den daraus für Admirror entstehenden Schaden.
5. 5. 6.5 Sobald die in Absatz 1 genannte Frist überschritten ist, gerät der Kunde ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, danach schuldet der Kunde 2 % Zinsen pro Monat oder, falls höher, die gesetzlichen Zinsen auf die voller Rechnungsbetrag. Die Zinsen auf den fälligen und zu zahlenden Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Gegenpartei in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten geschuldeten Betrags. Der Auftraggeber schuldet auch alle außergerichtlichen Inkassokosten. Diese Kosten belaufen sich auf 15 % des Auftraggebers mit einem Minimum von € 120,00. Diese berechnen sich gemäß der Verordnung über den Ersatz außergerichtlicher Inkassokosten (BIK) wie folgt:

- - auf die ersten Euro 2.500,-
- - auf die nächsten Euro 2.500,-
- - über die nächsten 5.000 Euro
- - auf die nächsten Euro 190.000,-
- - bei einem Selbstbehalt über 200.000 Euro,
- -15% mit mindestens € 120, - 10%

5%  
1%  
0,5% mit maximal €6.775,-

6. 6.6 Alle Kosten des Inkassos (einschließlich der vollen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshilfe durch irgendjemand) gehen vollständig zu Lasten der anderen Partei. Die außergerichtlichen Inkassokosten des Bewunders, die nach dem einzuziehenden Betrag zu berechnen sind, betragen mindestens 120 €, mindestens jedoch 15 % der Hauptsumme. Diese Kosten werden in Rechnung gestellt, sobald der Admirr Rechtsbeistand in Anspruch genommen hat. Die Einziehungsforderung ist abgetreten, wird ohne Beweislast berechnet und ist von der anderen Partei geschuldet. Das Recht von Admirr, höhere Kosten in Rechnung zu stellen, bleibt unberührt, wenn die Berechnung nach den Prozentsätzen die Kosten nicht deckt.
7. 6.7 Zahlungen des Auftraggebers dienen zunächst zur Minderung aller geschuldeten Kosten, dann der fälligen Zinsen und dann der am längsten ausstehenden fälligen und zahlbaren Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
8. 6.8 Die Gegenpartei muss die Rechnung sorgfältig prüfen. Beanstandungen (der Höhe) der Rechnung müssen Admirr innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat die andere Partei diesbezüglich (mögliche) Rechte verloren.
9. 6.9 Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze ist Admirr berechtigt, vom Kunden die volle Entschädigung zu verlangen, wenn der Kunde die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt.
10. 6.10 Der Admirr kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Zahlungsangebot ablehnen, wenn die Gegenpartei eine andere Reihenfolge der Zahlungsaufteilung bestimmt. Admirr kann die vollständige Rückzahlung der Hauptsumme verweigern, wenn nicht auch die festgestellten und laufenden Zinsen und Inkassokosten bezahlt werden.
11. 6.11 Haben Admirr und der Auftraggeber vereinbart, dass (Teil-)Zahlungen für die Leistungen spätestens vor oder zum vereinbarten Leistungstermin erfolgen, kann diese Zahlungsverpflichtung vom Auftraggeber aus keinem Grund ausgesetzt werden.
12. 6.12 Die Einreichung einer Reklamation durch den Auftraggeber entbindet den Auftraggeber nicht von seinen (Zahlungs-)Pflichten gegenüber Admirr.
13. 6.13 Der Kunde darf Admirr keine Veröffentlichungen von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Materialien übergeben, bis die vereinbarten Gebühren an Admirr bezahlt wurden.
14. 6.14 Von Admirr gewährte Rabatte beziehen sich ausschließlich und nur auf den Nettopreis und gelten nur für den jeweiligen Auftrag.

## **Artikel 7. Aussetzung, Auflösung und einstweilige Aufhebung der Vereinbarung**

7.1 Admirr ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag in folgenden Fällen aufzulösen:



- - die Gegenpartei die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- - Umstände, die Admirror nach Vertragsabschluss bekannt geworden sind, Anlass zur Befürchtung geben, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
- - Die andere Partei wurde bei Vertragsabschluss aufgefordert, eine Sicherheit für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit wird nicht gestellt oder ist nicht ausreichend;
- - wenn aufgrund der Verzögerung der Gegenpartei von Admirror nicht mehr erwartet werden kann, den Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen zu erfüllen;
- - Wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, oder wenn andere Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass Admirror eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

2. 2. 7.2 Wird der Vertrag aufgelöst, werden die Forderungen von Admirror gegen die andere Partei sofort fällig. Wenn Admirror die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, behält er seine Ansprüche aus dem Gesetz und dem Vertrag unbeschadet.
3. 3. 7.3 Im Falle einer Suspendierung oder Auflösung ist Admirror in keiner Weise zum Ersatz von Schäden und Kosten verpflichtet.
4. 4. 7.4 Ist die Auflösung dem Vertragspartner zuzurechnen, hat Admirror Anspruch auf Ersatz des Schadens und der Aufwendungen, einschließlich der direkten und indirekten Kosten.
5. 5. 7.5 Die Gegenpartei kommt in Verzug, wenn sie einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie wenn die Gegenpartei einer schriftlichen Aufforderung zur vollständigen Erfüllung nicht nachkommt einen festgelegten Zeitraum.
6. 7.6 Bei Zahlungsverzug der Gegenpartei ist Admirror berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadensersatz den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an die Gegenpartei aufzulösen und/ oder alle Beträge, die die andere Partei Admirror sofort schuldet, sind in voller Höhe einzufordern.
7. 7.7 Im Falle des Verzugs der Gegenpartei ist diese gegenüber Admirror zur Leistung von Schadenersatz oder Freistellung verpflichtet.
8. 7.8 Bei Liquidation, (Antrag auf) Zahlungseinstellung oder Konkurs, Pfändung – sofern und soweit die Pfändung nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird – auf Kosten der anderen Partei, bei Nachlass oder sonstigen Umständen wie circum infolgedessen die Gegenpartei nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügen kann, steht es Admirror frei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Vertrag aufzulösen, ohne dass ihrerseits eine Entschädigungs- oder Entschädigungspflicht entsteht. In diesem Fall sind die Forderungen von Admirror gegen die Gegenpartei sofort fällig und zahlbar.
9. 7.9 Wenn die Gegenpartei den Vertrag ganz oder teilweise aufhebt, werden alle Kosten und die für die Ausführung des Vertrages reservierte Arbeitszeit vollständig der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Die Stornierung eines Auftrages durch den Auftraggeber muss schriftlich (per Brief) erfolgen: Im Falle

einer Stornierung zwischen 40 und 21 Tagen vor Auftragserteilung ist der Auftraggeber verpflichtet, 50% des fälligen Gesamtbetrages zu zahlen, unbeschadet von dem Recht auf vollen Schadenersatz, wenn der tatsächlich von Admirror erlittene Schaden höher ist. Im Falle einer Stornierung weniger als und gleich 21 Tage vor Lieferung der Bestellung ist der Kunde verpflichtet, den vollen Betrag des geschuldeten Gesamtbetrags zu zahlen.

## **Artikel 8. Höhere Gewalt**

2. 8.1 akzeptierte Ansichten.
3. 8.2 Unter „höherer Gewalt“ versteht man in jedem Fall, aber nicht ausschließlich: unvorhergesehene Umstände, auch wirtschaftlicher Art, die ohne Verschulden oder Verschulden von Admirror eingetreten sind, wie Epidemien, Pandemien, Wetterbedingungen, schwerwiegende Betriebsstörungen, Streiks, Krieg, Transportverzögerungen und verspätete oder fehlerhafte Lieferungen von Waren, Materialien oder Teilen durch Dritte, einschließlich der Zulieferfirmen von Admirror.
4. 8.3 Admirror haftet nicht, wenn ein Mangel auf höherer Gewalt beruht. Während der Zeit höherer Gewalt kann Admirror die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als drei Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen ist.
5. 8.4 Hat Admirror bei Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen teilweise oder nur teilweise erfüllt, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten oder zu liefernden Teil bzw. die entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen und die andere Partei ist verpflichtet, die Rechnung wie bei einer gesonderten Vereinbarung zu stellen.
6. 8.5 Für den Fall, dass Admirror aufgrund von Wettereinflüssen oder einer Pandemie oder Epidemie ihre Tätigkeiten oder Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist aufnehmen oder fortsetzen kann, hat die Gegenpartei keinen Anspruch auf Entschädigung oder Entschädigung, gleich aus welchem Grund. Auch wenn zwischen den Parteien eine strikte Frist vereinbart wurde, die aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden kann, kann der Kunde von Admirror keinerlei (Schadens-)Entschädigung verlangen.

## **Artikel 9. Eigentumsvorbehalt, Faustpfand**

1. 9.1 Alle von Admirror zu liefernden und zu liefernden Produkte bleiben unter allen Umständen Eigentum von Admirror, solange die Gegenpartei keine Forderungen von Admirror bezahlt hat, jedoch auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei.
2. 9.2 Die Admirror verpfändet durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von ihr gelieferten Waren, die der Gegenpartei noch nicht übereignet wurden.
3. 9.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte an Dritte zu verpfänden, sonst zu belasten oder ganz oder teilweise zu übertragen, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, es sei denn, Übertragung in Ausübung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der anderen Partei erfolgt.

4. 9.4 Die Gegenpartei hat stets alles zu tun, was ihr zumutbar ist, um die Eigentumsrechte von Admirror zu wahren.
5. 9.5 Kommt die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Admirror nicht nach oder hat Admirror begründeten Anlass zu befürchten, dass die Gegenpartei diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Admirror berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Die Gegenpartei gewährt Admirror jederzeit Zugang zu ihrem/n Gelände(n) oder Gebäude(en) zum Zwecke der Prüfung der Produkte und/oder zur Rücknahme der Ware. Nach der Rücknahme wird der Gegenpartei der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall den ursprünglichen Kaufpreis abzüglich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten übersteigt.
6. 9.6 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware beschlagnahmen oder Rechte daran begründen oder durchsetzen wollen, ist die andere Partei verpflichtet, dies Admirror unverzüglich mitzuteilen.
7. 9.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unter anderem gegen Unfall-, Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung zur Verfügung zu stellen für Besichtigung beim Admirror auf erstes Anfordern. Im Falle einer etwaigen Zahlung aus der Versicherung hat der Admirror Anspruch auf die Token.

## **Artikel 10. Garantien, Reklamationen und Verjährungsfrist**

10.1 Die von Admirror zu liefernden Waren und Dienstleistungen entsprechen den üblichen Anforderungen und Standards, die zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise eingestellt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind. Admirror gewährt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, sofern sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Eine strenge Garantiefrist kann von Admirror für jede Bestellung separat festgelegt werden. Die in diesem Artikel genannte Garantie gilt für Artikel, die zur Verwendung in den Niederlanden bestimmt sind.

Bei einer Nutzung außerhalb der Niederlande muss die Gegenpartei prüfen, ob ihre Nutzung für die Nutzung dort geeignet ist und die dafür festgelegten Bedingungen erfüllt. In diesem Fall kann Admirror andere Garantie- und sonstige Bedingungen hinsichtlich der zu liefernden Waren oder auszuführenden Arbeiten stellen.

2. 10.2 Der Kunde garantiert, dass er die Dienstleistungen und/oder Produkte nicht nutzt:
  - In einer Weise, dass die Rechte des Bewunderers oder Dritter verletzt werden und/oder auf andere Weise rechtswidrig sind, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums und der Rechte zum Schutz der Privatsphäre;
  - Im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Vorschriften;
  - Entgegen einer Bestimmung der Vereinbarung.
3. 10.3 Jegliche Form der Gewährleistung erlischt, wenn ein Mangel durch unsachgemäße oder unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Lagerung oder Wartung durch den Vertragspartner und/oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung

oder durch Änderung der Bedingungen entstanden ist Bewunderer, die andere Partei oder Dritte. auf die Ware aufgebracht oder versucht haben, sie anzuwenden. Die Gegenpartei hat auch keinen Anspruch auf Garantie, wenn der Mangel durch Umstände verursacht oder das Ergebnis von Umständen ist, auf die Admiror keinen Einfluss hat, einschließlich Wetterbedingungen usw.

4. 10.4 Der Auftraggeber kann keine Ansprüche mehr geltend machen, nachdem die gelieferten Produkte ganz oder teilweise in Gebrauch genommen, be- oder verarbeitet, an Dritte weitergegeben oder in Gebrauch genommen worden sind oder sonst offensichtlich akzeptiert. Geringfügige Abweichungen in Qualität, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Farbe und dergleichen, die technisch nicht vermeidbar oder anwendungsbedingt allgemein anerkannt sind, können niemals einen Reklamationsgrund darstellen.
5. 10.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr zur Verfügung gestellt wird, gründlich zu untersuchen. Dabei hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die richtigen Artikel in der richtigen Menge und im richtigen Zustand geliefert wurden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber festzustellen, ob die gelieferte Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder den Anforderungen entspricht, die für den normalen Gebrauch oder kommerzielle Zwecke gestellt werden können. Fehlmengen, sichtbare Mängel und/oder Beschädigungen der Ware bei der Anlieferung sind vom Auftraggeber auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportpapieren anzugeben, andernfalls gilt die Ware als vom Auftraggeber angenommen.
6. 10.6 Beanstandungen äußerlich erkennbarer Mängel müssen innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung bzw. Ausführung der Ware schriftlich erfolgen. Admiror kann in keiner Weise für irgendeine Form von Entschädigung haftbar gemacht werden.
7. 10.7 Mängelrügen, die äußerlich nicht erkennbar sind, müssen innerhalb von zwei Tagen nach Entdeckung, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ablieferung der Ware bzw. Ausführung des Werkes schriftlich geltend gemacht werden, wobei die Frist als Verjährungsfrist gilt .
8. 10.8 Die Reklamationsanzeige muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit Admiror angemessen reagieren kann. Die Gegenpartei muss dem Admiror Gelegenheit geben, der Beschwerde nachzugehen.
9. 10.9 Wird der Mangel zu einem späteren Zeitpunkt gerügt, hat der Vertragspartner keinen Anspruch mehr auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz.
10. 10.10 Unbeschadet der Verpflichtungen von Admiror sind geringfügige Abweichungen in Größe, Farbe, Oberfläche, Struktur und sonstige geringfügige Abweichungen, sofern und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bezüglich der zu liefernden Produkte vereinbart wurde, kein Grund für Ablehnung. .
11. 10.11 Wäre ein Einspruch auf die Garantie der Gegenpartei berechtigt, wird Admiror nach Wahl von Admiror die zu liefernden Waren vereinbarungsgemäß reparieren oder liefern, es sei denn, dies wäre für die Gegenpartei im Rahmen der Vereinbarung nachweislich sinnlos geworden inzwischen. Wenn Admiror der Gegenpartei mitteilt, dass sie mit der Reparatur fortfährt, stellt die Gegenpartei Admiror die gelieferten Waren auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung. Im Falle einer begründeten Berufung auf die Gewährleistung hinsichtlich der von Admiror erbrachten Leistungen trägt Admiror jeweils die Materialkosten. Die mit der Bearbeitung dieser Materialien verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

12. 10.12 Eine begründete Geltendmachung der Garantie bedeutet in keinem Fall eine Haftungsanerkennung oder einen Schadensersatzanspruch des Kunden. Hierauf verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich.
13. 10.13 Stellt sich eine Inanspruchnahme der Garantie des Kunden als unbegründet heraus, gehen die hierdurch entstehenden Kosten, wie zB Recherchekosten von Admirror, vollständig zu Lasten des Kunden.
14. 10.14 Eine etwaige Rücksendung von Waren durch den Auftraggeber darf nur nach schriftlicher Zustimmung von Admirror erfolgen, erfolgt jedoch auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers und beinhaltet keine Haftungsanerkennung.
15. 10. 10.15 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist werden alle Kosten für Reparatur oder Ersatz, einschließlich Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtkosten, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
16. 10.16 Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche und Einreden gegen Admirror und die von Admirror an der Vertragsdurchführung beteiligten Dritten ein Jahr.
17. 10.17 Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nur für die von Admirror gelieferten, aber von Dritten bezogenen Dienstleistungen, Waren und/oder Rohstoffe, soweit und soweit der Drittanbieter dieser Dienstleistungen, Waren und/oder Rohstoffe gegenüber Admirror eine Garantie gegeben hat.
18. 10.18 Reklamationen bezüglich der Höhe der von Admirror versandten Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich angezeigt werden, wobei diese Frist als Ablaufrist gilt.
19. 10.19 Unbeschadet einer rechtzeitigen Reklamation durch den Auftraggeber bleibt die Verpflichtung zur Zahlung und Abnahme erteilter Aufträge bestehen.
20. 10.20 Soweit eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, gilt der Vertrag als aufgelöst. In Bezug auf Mängelrügen im Sinne dieses Artikels ist Admirror in keinem Fall verpflichtet, Schadensersatz in irgendeiner Form zu leisten.
21. 10.21 Beschädigte Waren können nicht zurückgegeben werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

## **Artikel 11. Haftung**

11.1 Admirror haftet nur für unmittelbare Schäden der anderen Partei, wenn und soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Admirror zurückzuführen sind.

2. 2. 11.2 Admirror haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass sich Admirror auf unrichtige und/oder unvollständige Informationen und/oder Daten verlässt, die von oder im Namen der anderen Partei bereitgestellt werden.
3. 11.3 Die Gesamthaftung von Admirror ist in allen Fällen nur auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt, wobei der Gesamtbetrag, den Admirror der anderen Partei wegen etwaiger Rücktrittspflichten und Schadenersatz zu zahlen hat, in keinem Fall den Höchstbetrag des der für diesen Vertrag vereinbarte Preis (ohne Mehrwertsteuer) zumindest für den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht.
4. 11.4 Die Haftung des Bewunderers ist in jedem Fall auf den Betrag beschränkt, der gegebenenfalls von seinem Versicherer ausgezahlt wird.

5. 11.5 Admirror haftet niemals für indirekte Schäden. Einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechung.
6. 11.6 Admirror haftet nicht für Schäden, wenn und soweit die Gegenpartei eine Versicherung abgeschlossen hat oder sich vernünftigerweise gegen den betreffenden Schaden hätte versichern können.
7. 11.7 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Admirror oder seinen leitenden Angestellten beruht.
8. 11.8 Die Gegenpartei stellt Admirror von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages oder der Verwendung des Produkts Schäden erleiden, deren Ursache auf eine andere Person als Admirror zurückzuführen ist.
9. 11.9 Sollte der Admirror von Dritten angesprochen werden, ist die andere Partei verpflichtet, Admirror gerichtlich und außergerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm zu erwarten ist. Ergreift die Gegenpartei keine geeigneten Maßnahmen, ist Admirror berechtigt, dies ohne Inverzugsetzung selbst vorzunehmen. Alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden von Admirror gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
10. 11.10 Admirror haftet für Arbeiten, die von Dritten im Auftrag ausgeführt werden, in gleicher Weise wie für Arbeiten durch eigene Mitarbeiter, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Dritten.
11. 11.11 Der Auftraggeber haftet für die rechtzeitige Beantragung und Einholung aller erforderlichen Genehmigungen oder Auflagen. Der Kunde stellt Admirror diesbezüglich von jeglicher Haftung frei. Wenn die Parteien bereits eine Vereinbarung getroffen haben und vom Auftraggeber unerwartet keine gültigen Genehmigungen oder Genehmigungen eingeholt wurden, werden alle der Admirror entstandenen Kosten sowie die Entschädigung vom Auftraggeber erstattet.
12. 11.12 Schadenersatzansprüche sind Admirror innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Schadens unter Androhung des Verfalls schriftlich anzuzeigen.
13. 11.13 Sollte die Gegenpartei mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Admirror in Verzug geraten, haftet die Gegenpartei für alle Schäden und Kosten, die Admirror direkt oder indirekt daraus entstehen .

## **Artikel 12. Geistiges Eigentum**

1. 12.1 Alle Texte, Fotos, Zeichnungen, Skizzen, Diagramme, Muster, Modelle, Kenntnisse usw. einschließlich Software, die von Admirror erstellt und verwendet werden, bleiben, auch wenn sie dem Vertragspartner überlassen werden, geistige und/oder physisches Eigentum von Admirror und dürfen daher, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Admirror, für keinen anderen Zweck als die Ausführung der Vereinbarung zwischen Admirror und der anderen Partei verwendet werden. Die Bestimmungen dieses Artikels stellen einen Vorbehalt im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes dar. Nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet eine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten.

2. 12.2 Admirror behält sich die anderen Rechte und Befugnisse vor, die ihm gemäß dem Urheberrechtsgesetz und anderen Gesetzen und Vorschriften zum geistigen Eigentum zustehen. Admirror ist berechtigt, die durch die Durchführung eines Vertrages gewonnenen Erkenntnisse für andere Zwecke zu verwenden, sofern keine streng vertraulichen Informationen der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden.
3. 12.3 Die Gegenpartei stellt Admirror von Ansprüchen Dritter in Bezug auf von Admirror stammende Dienstleistungen oder Waren im Hinblick auf geistige Eigentumsrechte frei.
4. 12.4 Eine anderweitige Nutzung oder Wiederverwendung von Inhaltserstellung, Fotos, Filmmaterial oder anderem urheberrechtlich geschütztem Material von Admirror ist nicht gestattet, es sei denn, Admirror hat dies zuvor ausdrücklich genehmigt. Das Fehlen einer schriftlichen Einwilligung gilt als verbindlicher Beweis dafür, dass eine erforderliche Einwilligung nicht vorliegt.
5. 12.5 Für den Fall, dass die geistigen Eigentumsrechte an (einem Teil) der Dienstleistungen, Produkte und/oder Inhalte den Lizenzgebern von Admirror gehören, muss der Kunde möglicherweise die Lizenzbedingungen dieser Dritten akzeptieren, um (alle) Funktionen) der Dienste. und/oder Produkte. Wünscht der Auftraggeber dies nicht, stehen ihm diesbezüglich keine Ansprüche gegen Admirror zu.

### **Artikel 13. Gesetz über die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten (Wbp)**

1. 13.1 Admirror ist verpflichtet, über alle Informationen und Daten des Kunden gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht ohne Zutun von Admirror öffentlich zugänglich sind.
2. 13.2 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Admirror, über alles, was ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt wird oder werden wird, über die Firma(n) von Admirror Stillschweigen zu bewahren und darüber hinaus solche Informationen streng vertraulich. , es sei denn, diese Informationen sind allgemein bekannt oder ihre Offenlegung ist gesetzlich oder durch Börsen- oder sonstige Vorschriften vorgeschrieben.
3. 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern und den von ihm bei der Ausführung des Vertrages eingesetzten Dritten die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen, wie im zweiten Absatz dieses Artikels angegeben.
4. 13.4 Es ist möglich, dass Admirror personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten („Wbp“) von (Mitarbeitern und/oder Kunden) des Kunden im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von Admirror und den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Wbp, verarbeitet.
5. 13.5 Admirror wird die im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten angemessen schützen. Admirror wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust und jeglicher Form unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Umsetzung ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf

die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und die Art der zu schützenden Daten. Diese Maßnahmen umfassen:

- Entwicklung eines Dokuments zur Informationssicherheitspolitik;
  - Physische Sicherheit und Sicherheit von Geräten/Datendateien, einschließlich Firewalls, Passwortanmeldung und/oder Verschlüsselung;
  - Zuweisung von Sicherheitsverantwortlichen;
  - Nutzung der Zugangssicherheit (Verfahren, um autorisierten Mitarbeitern Zugang zu den Informationssystemen und Diensten zu gewähren).
6. 13.6 Admirror garantiert nicht, dass die Sicherheit unter allen Umständen wirksam ist. Fehlt eine ausdrücklich beschriebene Sicherheit, wird Admirror alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit ein angesichts des Stands der Technik, der Sensibilität der personenbezogenen Daten und der mit der Übernahme der Sicherheit verbundenen Kosten angemessen ist.
  7. 13.7 Der Kunde wird Admirror personenbezogene Daten nur dann zur Verarbeitung zur Verfügung stellen, wenn er sichergestellt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der von den Parteien vereinbarten Maßnahmen verantwortlich.
  8. 13.8 Im Falle einer Sicherheitsverletzung und/oder einer Datenschutzverletzung im Sinne von Artikel 33 DSGVO wird Admirror den Verantwortlichen oder Auftraggeber unverzüglich informieren.
  9. 13.9 Admirror wird den Verantwortlichen nach Möglichkeit bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und/oder den betroffenen Personen gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO unterstützen.
  10. 13.10 Für den Fall, dass eine betroffene Person einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 15 – 19 DSGVO an Admirror richtet, wird Admirror den Antrag im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst bearbeiten also selbst. machen. Sie informiert den Verantwortlichen über die Anfrage. Die Kosten für die Bearbeitung der Anfrage kann Admirr dem Verantwortlichen in Rechnung stellen.
  11. 13.11 Hinsichtlich der Haftung von Admirror für Schäden infolge eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung der Verarbeitung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend.
  12. 13.12 In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und alles, was mit dem Datenschutzgesetz zu tun hat, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **Artikel 14. Streitigkeiten und anwendbares Recht**

1. 14.1 Bei Unklarheiten bezüglich der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss die Auslegung dieser Bestimmung(en) „im Sinne“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.
2. 14.2 Auf einen mit Admirror geschlossenen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird oder die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Sitz hat.



Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. 14.3 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder aus diesem Vertrag werden in erster Instanz durch das zuständige Gericht in dem Bezirk beigelegt, in dem der Admirr zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages seinen Sitz hat, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt. verschreibt.
4. 14.4 Die Parteien werden die Gerichte erst anrufen, nachdem sie alle Anstrengungen unternommen haben, um die Streitigkeit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
5. 14.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verjähren alle Rechtsansprüche, die der Gegenpartei aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, nach Ablauf eines Jahres seit dem Ausführungsdatum.
6. 14.6 Beschwerden des Kunden bezüglich der Dienstleistungen und/oder Aktivitäten müssen AdmIRROR innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Beendigung der Dienstleistungen und/oder Aktivitäten schriftlich mitgeteilt werden. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt jeglicher diesbezüglicher Anspruch gegen AdmIRROR.
7. 14.7 Im Falle einer berechtigten Beanstandung der erbrachten Leistungen und/oder Tätigkeiten ist AdmIRROR berechtigt, diese Leistungen und/oder Tätigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäss zu erbringen oder dem Auftraggeber den entsprechenden Teil der Leistung in Rechnung zu stellen Zuordnung. Anerkennung.

#### **Artikel 15. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. 15.1 Diese Bedingungen wurden bei der Handelskammer in Roermond hinterlegt.
2. 15.2 Maßgeblich ist stets die zuletzt hinterlegte bzw. die zum Zeitpunkt der Begründung des Rechtsverhältnisses gültige Fassung.
3. 15.3 Für deren Erklärung ist immer der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.